

II. Sachpfändung und Verwertung (§§ 808–827 ZPO)

Mit der **drittletzten** Auswahlmöglichkeit in Modul L („Erteilung einer Fruchtlosigkeitsbescheinigung nach § 32 GVGA...“) kann der Gläubiger bestimmen, dass der GVZ ihm **keine Unpfändbarkeitsbescheinigung** zusenden, sondern in jedem Fall einen Pfändungsversuch vornehmen soll. Das ist nur sinnvoll, wenn der Gläubiger Anhaltspunkte dafür hat, dass der Schuldner Vermögensgegenstände besitzt, von denen der GVZ trotz eines Pfändungsversuchs innerhalb der letzten drei Monate nichts weiß, oder wenn der Gläubiger glaubt, durch die Pfändung Kenntnisse über Drittschuldner zu erlangen (§ 32 Abs. 2 GVGA).

Eine weitere wichtige Situation, in der der Gläubiger diese drittletzte Auswahlmöglichkeit wählen könnte, ist die, dass der Gläubiger durch den Pfändungsauftrag und dessen explizite Durchführung die **Verjährung** der zu vollstreckenden Forderung neu anlaufen lassen will (§ 32 Abs. 2 GVGA). Dafür reicht die Versendung einer Unpfändbarkeitsbescheinigung wohl nicht.

Will der Gläubiger dem GVZ **individuelle Weisungen** zur Pfändung oder zur Verwertung gepfändeter Sachen geben, so kann er dies in der letzten Zeile im Modul L tun. Der Platz zum Einfügen solcher Weisungen im Formular ist sehr knapp bemessen, weshalb ggf. weitere Weisungen in einer separaten Anlage zum Formular gegeben werden müssen (diese Anlage ist dann in Modul D aufzuführen). Zu beachten ist auch, dass Weisungen, die nicht die Pfändung, sondern die Vermögensauskunft oder eine Zahlungsvereinbarung betreffen, in Modul G bzw. in Modul H einzutragen sind. Als zusätzliche Anweisung in Modul L bzw. einer Anlage dazu (die in Modul D gesondert aufzuführen ist) kann der Gläubiger dem GVZ konkrete **Hinweise auf Vermögensgegenstände** des Schuldners geben (zB „Bitte pfänden Sie vor allem den wertvollen Zobelmantel der Schuldnerin.“). Allerdings sollte der Gläubiger es nicht übertreiben: Es kann aus seiner Sicht zwar sinnvoll sein, zur Förderung der Vergleichsbereitschaft des Schuldners zB auf weitere, nicht vom Vollstreckungsauftrag umfasste Forderungen aufzuführen, aber die Rechtsprechung ermöglicht es dem GVZ, einen solchermaßen „ergänzten“ Auftrag als formunwirksam zurückzuweisen.¹³⁵

Der Gläubiger kann auch eine sog. Belassenserklärung abgeben, was vor allem zur Vermeidung von Kosten des GVZ sinnvoll sein kann, zB dass ein zu pfändender PKW zwar beim Schuldner verbleiben soll, allerdings mit einem Pfandsiegel versehen, und der GVZ nur die Schlüssel und den Kfz-Brief an sich nimmt.¹³⁶

Außerdem kann man den GVZ ausdrücklich darauf hinweisen, dass man eine konsequente Vollstreckung wünscht. Das geschieht am besten durch Hinweise auf die GVZ-Geschäftsanweisung (GVGA). Sie werden etwa wie folgt formuliert:

- Bitte bezeichnen Sie nicht gepfändete Gegenstände so konkret, dass ich anhand des Protokolls entscheiden kann, ob die unterlassene Pfändung zu Recht unterblieben ist (§ 86 Abs. 6 GVGA).
- Sollten Dritte, insbesondere die Ehefrau, Rechte an Gegenständen behaupten, die Sie pfänden wollen, bitte ich gleichwohl, die Pfändung durchzuführen (§ 71 Abs. 1 GVGA). Dritte haben ihre Rechte daran nachzuweisen (§ 1006 BGB); ein Gütertrennungsvertrag ohne Vermögensaufstellung genügt dabei nicht.
- Sollten Sie Urkunden (Schuldscheine, Sparkassenbücher, Pfandscheine, Versicherungspolice, Grundschuldbriefe, Wechsel oder sonstige indossable

¹³⁵ BGH NJW 2019, 441.

¹³⁶ LG Ravensburg JurBüro 2020, 162.

Papiere) vorfinden, beantrage ich ausdrücklich deren Hilfspfändung entsprechend § 106 GVGA.

- Sollten Sie für andere Gläubiger schon vorgepfändet haben, bitte ich auch dann um Anschlusspfändung, wenn der Wert des Gegenstandes für beide Forderungen nicht auszureichen scheint (§ 116 Abs. 4 GVGA).

Wird im Geschäftslokal des Schuldners gepfändet, so empfehlen sich noch folgende weitere Hinweise:

- Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass vorgefundene Handelsware den Beschränkungen von § 811 ZPO nicht unterliegt.
- Bitte führen Sie die Vollstreckung, wenn möglich, im Geschäftslokal des Schuldners kurz vor 18.00 Uhr durch und pfänden Sie dann die Barkasse.

225 Sollte der Schuldner an der angegebenen Adresse nicht aufzufinden sein, kann der GVZ mit der Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners beauftragt werden (§ 755 ZPO, → Rn. 36 ff.).

226 Der GVZ fühlt sich manchmal durch Hinweise des Gläubigers geängelt, weil er seine Geschäftsanweisung im Kopf hat und darauf nicht gern hingewiesen wird. Man sollte deshalb darauf achten, dass solche Hinweise

- höflich formuliert sind,
- sich auf den Einzelfall beziehen,
- nicht wahllos und zu häufig erteilt werden.

Die GVGA ist im Anhang zu diesem Buch auszugsweise abgedruckt. Die GVGA ist allerdings nur eine Richtlinie für die einzelnen Maßnahmen des GVZ, so dass einzelne Vorschriften in ihr auch rechtswidrig sein können.¹³⁷

227 Sind neben dem Pfändungsauftrag **weitere** Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen worden, kann es sein, dass dort noch Kosten anfallen, die beim Sachpfändungsauftrag noch nicht berechnet werden können. In diesem Fall muss der GVZ in Modul Q ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass er den Titel **trotz vollständiger Zahlung nicht herausgeben darf**.

228 Der Gläubiger kann den GVZ auch anweisen, einen Vollstreckungsauftrag **einstweilen ruhen** zu lassen, zB weil der Schuldner Teilzahlungen anbietet (zur einstweiligen Einstellung → Rn. 187 ff.).¹³⁸ Ebenso kann er Verlegung eines schon angesetzten Versteigerungstermins verlangen. Viele Gerichtsvollzieher schicken dem Gläubiger in diesem Fall trotzdem wortlos den Titel zurück und rechnen ab, vermutlich, weil ein neuer Auftrag auch neue Gebühren auslöst. Das ist eigentlich unzulässig.

¹³⁷ LG Berlin DGVZ 1983, 10 – dort zum Anwesenheitsrecht des Gläubigers; AG Düren DGVZ 1986, 45.

¹³⁸ AG Straubing Rpfleger 1979, 72.

5. Sachbehandlung

Wenn der Sachpfändungsauftrag der erste Vollstreckungsauftrag ist, müssen die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung besonders sorgfältig geprüft werden (→ Rn. 45 ff.). 229

Der GVZ darf einen Vorschuss auf die Kosten verlangen. Es ist allerdings nicht unüblich, dass der GVZ davon absieht und seinen Gebührenanspruch dadurch absichert, dass er den Titel per Nachnahme an den Gläubiger zurückschickt. In zwei wichtigen Fällen wird der GVZ dies allerdings nicht tun, nämlich wenn er:

- einen wertvollen Gegenstand (zB ein Kfz oder einen Computer) sofort in die Pfandkammer schaffen will, um zu verhindern, dass der Schuldner die Gegenstände trotz aufgeklebter Pfandmarke veräußert;
- eine Wohnung durch eine Spedition räumen lässt.

Ob und in welcher Höhe der GVZ einen Vorschuss verlangt, bestimmt sich ausschließlich nach der Art des erteilten Auftrags. Wenn der Gläubiger ausdrücklich sein Einverständnis damit erklärt, das Risiko zu übernehmen, dass der gepfändete Gegenstand beim Schuldner verbleibt, so kann der GVZ keinen Vorschuss verlangen.¹³⁹ Bei der Räumung von Immobilien gilt es zudem bestimmte Sonderprobleme zu beachten, dazu → Rn. 443 ff.

a) Durchführung der Pfändung (§ 808 ZPO)

Nach der Arbeitseinteilung des GVZ, die ihm niemand vorschreiben kann, ergibt sich, wann er in der Straße, in der der Schuldner wohnt, pfändet. Je nach Größe und Struktur des Bezirks dauert das zwischen einer und acht Wochen. 230

Wird der Schuldner angetroffen, so fordert der GVZ den Schuldner zur Zahlung auf (§§ 59, 81 VGGA). Wird voll bezahlt (ein äußerst seltenes Ereignis!), dann quittiert der GVZ die Zahlung auf dem Titel und händigt ihn dem Schuldner aus (§ 757 Abs. 1 ZPO). Wird nur teilweise oder überhaupt nicht bezahlt, dann wird **die Pfändung durchgeführt**. Wenn sich dabei **keine pfändbare Habe** vorfindet, wie in sehr vielen Fällen, dann fertigt der GVZ lediglich das **Pfandabstandsprotokoll**, in dem er dem Gläubiger bescheinigt, dass pfändbare Habe nicht vorhanden war.

Wenn er in einem Zeitraum bis zu zwei bis drei Monaten für einen anderen Gläubiger schon den „Pfandabstand“ erklärt hat, dann erhält der Gläubiger, der einen neuen Auftrag erteilt, lediglich die Mitteilung:

Der Schuldner besitzt amtsbekannt keine pfändbare Habe.

Diese Mitteilung bedeutet, dass der GVZ zwar nicht in diesem konkreten Fall, wohl aber vor kurzem beim Schuldner gewesen ist und nichts Pfändbares gefunden hat. Trotzdem kann es im Einzelfall sinnvoll sein, ausdrücklich auf der Durchführung des Auftrags zu bestehen (durch Ankreuzen der **drittletzten** Auswahlmöglichkeit in Modul L des Formulars), der dann allerdings höhere Gebühren auslöst als die bloße Pfandabstandsbescheinigung. Diese Vorgehensweise ist immer notwendig, wenn man von konkreten Wertgegenständen erfahren hat,

¹³⁹ Drumann JurBüro 2003, 550; Kessels JurBüro 2004, 65.

§7 Durchführung der Zwangsvollstreckung

die der Schuldner vor kurzem erworben hat. Zweckmäßig ist es, beim GVZ dann telefonisch zu erfragen, was er bei dem letzten Pfändungsversuch vorgefunden hat.

Trifft der GVZ den Schuldner nicht an, hinterlässt er eine Nachricht, dass er beim nächsten Besuch die Wohnung gewaltsam ggf. mit Hilfe von Schlosser und Polizei öffnen wird. Um das zu vermeiden, möge der Schuldner sich mit ihm in Verbindung setzen. In den meisten Fällen geschieht das auch.

b) Vollstreckung zur Nachtzeit

- 231 Dem GVZ ist es grundsätzlich gestattet, Vollstreckungshandlungen auch zur Nachtzeit (gemäß § 758a Abs. 4 S. 2 ZPO ist das die Zeit von 21 bis 6 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen vorzunehmen. Eine Ausnahme stellen Härtefälle dar, ebenso, wenn der Eingriff unverhältnismäßig wäre (§ 758a Abs. 4 ZPO). Die Entscheidung hierüber dürfte im Ermessen des GVZ stehen.

Soll eine **Wohnung** zur Nachtzeit **durchsucht** werden, spricht das Gesetz von der Notwendigkeit „einer besonderen Anordnung“ des Richters. Es ist demnach (ggf. neben dem Durchsuchungsbeschluss) eine gesonderte Anordnung über die Vollstreckung zur Nachtzeit erforderlich. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Vollstreckung außerhalb der Nachtzeit oder an einem Werktag nicht Erfolg versprechend ist. Hierzu ist ein gesonderter Antrag des Gläubigers an das Vollstreckungsgericht notwendig, wobei die in der ZVfV vorgegebenen **Formulare** für den Antrag und den Entwurf des gerichtlichen Beschlusses zu verwenden sind (bei Letzterem ist „Anordnung der Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen“ mit anzukreuzen). Zur Begründung kann auf das Vollstreckungsprotokoll des GVZ verwiesen werden, aus dem sich ergibt, dass die Vollstreckung zur Tageszeit ohne Erfolg geblieben ist, oder wenn der GVZ diesen Schritt im Vollstreckungsprotokoll mit guten Argumenten vorschlägt.

c) Durchsuchungsanordnung

- 232 Als Ausprägung des Grundrechts nach **Art. 13 GG** (Unverletzlichkeit der Wohnung) darf die Wohnung des Schuldners ohne oder gegen dessen Einwilligung nur mit einer gerichtlichen Durchsuchungsanordnung erfolgen. Hierbei wird natürlich in Kauf genommen, dass der Schuldner nach dem ersten Auftauchen des GVZs gewarnt ist. Lässt er den GVZ beim ersten Mal nicht in die Wohnung, so hat er in der Regel genug Zeit, um etwaige pfändbare Sachen aus der Wohnung zu bringen (→ Rn. 221 ff.).

Entsprechend Art. 13 Abs. 2 GG ist eine richterliche Anordnung für die Durchsuchung der Wohnung des Schuldners **nicht notwendig**, wenn „Gefahr im Verzug“ besteht. Dies ist zB gegeben, wenn zu befürchten ist, dass der Schuldner die Sachen wegschafft, zB bei bevorstehendem Auszug oder wenn sich der Schuldner dauerhaft ins Ausland begeben will. Für derartige Befürchtungen müssen freilich konkrete Anhaltspunkte vorliegen. Die allgemeine Weigerung des Schuldners, dass die Wohnung betreten und durchsucht wird, reicht hierfür nicht.

Wird dem GVZ von **mehreren Gläubigern** ein Pfändungsauftrag hinsichtlich eines einzelnen Schuldners erteilt (§ 827 Abs. 3 ZPO), muss er für alle Gläubiger auf Grundlage einer einzelnen Durchsuchungsanordnung gleichzeitig pfänden.

II. Sachpfändung und Verwertung (§§ 808–827 ZPO)

Besteht nur für einen der Gläubiger eine Durchsuchungsanordnung, darf sich der GVZ nicht „länger in den Räumen des Schuldners aufhalten“,¹⁴⁰ also nicht wegen der Vollstreckungsaufträge der weiteren Gläubiger noch länger nach pfändbarem Vermögen beim Schuldner suchen. Wie diese Vorgabe praktisch umgesetzt werden soll, bleibt mangels konkreter Anweisungen des BVerfG dem einzelnen GVZ überlassen.

Auch wenn in § 758a ZPO nur von der Wohnung des Schuldners die Rede ist, ist auch für die Durchsuchung von Geschäfts-, Arbeits- und Betriebsräumen eine richterliche Anordnung erforderlich. Auch diese Räumlichkeiten können grundsätzlich in den Schutzbereich des Art. 13 GG fallen, wenn dies Räume sind, die der Schuldner dem Publikumsverkehr allgemein zugänglich macht.¹⁴¹

Die richterliche Durchsuchungsanordnung soll den grundrechtlich gewährten Schutz der Wohnung gewährleisten. Sie wird deshalb **nicht** nur für notwendig gehalten, wenn der GVZ in der Wohnung nach pfändbarer Habe suchen will, sondern auch dann, wenn der GVZ im Wege der Herausgabevollstreckung (§ 883 ZPO) einen **bestimmten**, in der Wohnung befindlichen Gegenstand an sich nehmen will.

Zudem ist **keine richterliche Anordnung** erforderlich, wenn der Vollstreckungstitel auf Räumung (der Wohnung oder eines sonstigen Raums) lautet. In diesem Fall hat ja bereits ein Richter über den im Zusammenhang mit der Wohnung auszuübenden Zwang entschieden (§ 758a Abs. 2 ZPO).

Ebenso wenig bedarf es einer richterlichen Anordnung, wenn der GVZ die Wohnung lediglich zu dem Zweck betreten will, um den Schuldner selbst zu verhaften (§ 758a Abs. 2 2. Alt. ZPO). Anders ist dies, wenn der Haftbefehl nachts oder an einem Sonn- oder Feiertag vollzogen werden soll.¹⁴²

Der GVZ kann schließlich eine Taschenpfändung auch außerhalb der Wohnräume des Schuldners ohne richterliche Anordnung durchführen.¹⁴³ Bei der Taschenpfändung fordert der GVZ den Schuldner auf, seine Taschen zu leeren und nimmt etwa gefundenes Geld oder andere Wertsachen an sich. Weigert sich der Schuldner, kann der GVZ notfalls die Polizei hinzuziehen.

Den Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung muss der Gläubiger stellen. Er hat dabei das in der ZVfV vorgegebene Formular zu verwenden. Seinem Antrag an das Vollstreckungsgericht fügt er seinen Vollstreckungstitel und das Pfändungs-Einstellungsprotokoll des GVZ bei. Beides erhält er zusammen mit der Durchsuchungsanordnung zurück und kann die Vollstreckungsunterlagen erneut an den GVZ zur Fortsetzung der Zwangsvollstreckung schicken.

Mitbewohner haben ein Betreten der Wohnung und deren Durchsuchung zu dulden (§ 758a Abs. 3 ZPO). Anderenfalls könnte zB in einer Wohngemeinschaft kaum jemals eine erfolgreiche Vollstreckung vorgenommen werden.

Wird der GVZ unter Vorlage einer Durchsuchungsanordnung beauftragt, nachdem ein erster Vollstreckungsauftrag erfolglos war, dann handelt es sich um eine Fortsetzung des ursprünglichen Auftrags. In einem solchen Fall braucht für den Auftrag eines erneuten Pfändungsversuchs einschließlich Durchsuchung nicht

¹⁴⁰ BVerfG NJW 1987, 2499.

¹⁴¹ LG Wuppertal DGVZ 1980, 11; LG Düsseldorf DGVZ 1981, 115.

¹⁴² BGH NJW-RR 2005, 146.

¹⁴³ OLG Köln NJW 1980, 1531.

mehr das amtliche Formular für GVZ-Aufträge verwendet, wenn der Gläubiger den GVZ anweist, gemäß dem ursprünglichen Auftrag fortzufahren.

Beantragt wird die Durchsuchungsanordnung mit den in der ZVfV vorgegebenen **Formulare** für den Antrag und den Entwurf der richterlichen Durchsuchungsanordnung. Im letzteren Formular hat der Gläubiger die **Module A bis E** auszufüllen, das Ausfüllen der Seite 5 ist dem Gericht vorbehalten; das Antragsformular ist vom Gläubiger natürlich vollständig auszufüllen.

d) Durchsuchung

- 233 Ist der GVZ mit Hilfe des richterlichen Durchsuchungsbefehls in der Wohnung, so kann er sich überall umsehen, verschlossene Schränke und Schubladen öffnen, Keller und Speicher durchsuchen. Seine wichtigste Aufgabe ist dabei, die nach § 811 ZPO unpfändbaren Gegenstände von den pfändbaren zu trennen. Auf alles, was pfändbar ist, klebt er das **Pfandsiegel**, den „Kuckuck“ (das ist die unfreundliche Bezeichnung für den Reichsadler, der früher die Pfandmarke zierte). Das Pfandsiegel ist sichtbar anzubringen, also zB nicht auf der Schrankrückseite, andererseits aber auch nicht auf der Vorderseite des DVD-Players, denn bis zur Versteigerung darf der Schuldner ihn benutzen. Alles andere wäre Schikane.

Bei besonders schwierigen Schuldnern sollte man sich überlegen, ob nicht der Anwalt, die Anwaltsgehilfin oder der Gläubiger bei der Durchsuchung der Räume des Schuldners **anwesend** sein sollte. Grundsätzlich hat er darauf einen Anspruch, wenn es darum geht, bestimmte Gegenstände zu identifizieren (Herausgabevollstreckung) oder wenn er dem GVZ mit konkreten Hinweisen helfen kann, die nur anlässlich der Untersuchung gegeben werden können. § 31 Abs. 7 GVGA gibt ein uneingeschränktes Anwesenheitsrecht des Gläubigers, das aber aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 13 Abs. 3 GG) nicht beliebig ausgeübt werden kann.¹⁴⁴

- 234 Ein Schuldner, der zehn Maßanzüge besitzt, benötigt zu einer „bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung“ (§ 811 ZPO) zwar sicherlich nur drei, der GVZ wird die restlichen sieben Anzüge gleichwohl nicht pfänden, denn gem. § 811 Abs. 4 ZPO dürfen Gegenstände nicht gepfändet werden, bei deren Verwertung „offensichtlich ... nur ein Erlös erzielt würde, der in keinem Verhältnis zum Anschaffungswert steht“. Da kaum ein anderer diesen Maßanzug wird tragen können, steht das zu erwarten.

Stellt der GVZ fest, dass Pfandgegenstände bei weiterem Gebrauch durch den Schuldner eine bedeutende Wertminderung erleiden können (zB Kfz), können die Kfz-Schlüssel weggenommen und der Gebrauch untersagt werden.

Wenn **Verderb** von gepfändeten Gegenständen droht, muss der GVZ sie weg-schaffen lassen und sofort versteigern.

Nicht selten wird dem GVZ beim Pfändungsversuch eine Liste vorgelegt, auf der ein Verwandter oder guter Freund des Schuldners bestätigt, dass ihm der gesamte Hausrat gehört und der Schuldner somit nur in geliehenen Möbeln wohnt (Sicherungsübereignung). Der GVZ muss sich um solche Behauptungen nicht kümmern, denn es ist Sache des Sicherungsgläubigers, ggf. **Drittwiderspruchsklage** zu erheben (→ Rn. 143). Es kommt allerdings immer wieder vor, dass ein GVZ in einem solchen Fall (aufgrund Angst vor – angeblicher – eigener Haftung gegenüber dem Schuldner) von der Pfändung absieht. Andererseits geht

¹⁴⁴ LG Berlin DGVZ 1983, 10 (11); AG Düren DGVZ 1986, 45.

II. Sachpfändung und Verwertung (§§ 808–827 ZPO)

er damit ebenfalls ein Haftungsrisiko ein, wenn sich später nämlich herausstellen sollte, dass die Sicherungsübereignung rechtlich angreifbar war. Deshalb fragt der GVZ dann gerne beim Gläubiger nach, ob dieser nicht aus Kostenersparnisgründen seinen Antrag zurücknehmen oder sich mit dem Vermögensverzeichnis des Schuldners und ggf. dessen Eintragung ins Schuldnerverzeichnis begnügen will. Das muss der Gläubiger im Einzelfall abwägen (vgl. auch die Überlegungen unter → Rn. 248).

Der Gläubiger sollte sich aber auf jeden Fall die schriftliche Vereinbarung über die (angebliche) Sicherungsübereignung **zur Prüfung vorlegen** lassen. Diese Prüfung ist nicht einfach. Folgende **Grundregeln** muss man in jedem Fall beherrschen:

- Eine Sicherungsübereignung ist nur dann rechtswirksam, wenn der Schuldner eine Gegenleistung für die Abtretung seines Hausrats etc. bekommen hat, üblicherweise ein Darlehen. Wenn dieses Darlehen in der Urkunde nicht erwähnt ist, bestehen erhebliche Zweifel an ihrer Wirksamkeit.
- Wenn das Datum der Urkunde einen Zeitpunkt ausweist, zu welchem der Schuldner offensichtlich schon vermögenslos war, kann die Sicherungsübereignung anfechtbar sein (Anfechtungsgesetz), vor allem, wenn sie mit einem Verwandten vorgenommen worden ist.
- Eine Sicherungsübereignung ist nur dann wirksam, wenn jeder einzelne Gegenstand so genau bezeichnet ist, dass man ihn anhand der Urkunde identifizieren kann.¹⁴⁵ Die Übereignung „aller Möbel in meinem Wohnzimmer“ ist deshalb nicht möglich.
- Auch andere Bestimmungen können unwirksam sein, so etwa die Bedingung, dass nur diejenigen Gegenstände übereignet sind, „die nicht der Unpfändbarkeit gemäß § 808 ff. ZPO unterliegen“.¹⁴⁶

Wenn die Sicherungsübereignung rechtswirksam ist, darf man auf keinen Fall vergessen, die **Rückübertragungsansprüche** gegenüber dem Sicherungsgläubiger zu pfänden. Wenn der Wert der zur Sicherung übertragenen Gegenstände die noch offene Forderung übersteigt, kann man notfalls den Gläubiger befriedigen und auf wertvollen Hausrat zugreifen. Ist das nicht der Fall, so hindert man in jedem Fall den Schuldner daran, Gegenstände freihändig zu veräußern, wenn der Sicherungsgläubiger zustimmt.

e) Austauschpfändung (§ 811a ZPO)

In unpfändbare Gegenstände kann der Gläubiger trotzdem vollstrecken, wenn **235** er Austauschpfändung anbietet. Hat der Schuldner eine Uhr, die 15.000,- EUR kostet (Rolex etc.) oder eine wertvolle Kücheneinrichtung, dann wird man dem Gläubiger empfehlen, sich im Kaufhaus eine Uhr für 50,- EUR oder eine bescheidenere Küche zu beschaffen und sie gegen die wertvolle auszutauschen. Das geschieht durch folgenden Antrag, der beim Rechtspfleger des Vollstreckungsgerichts am Schuldnerwohnsitz zu stellen ist (§§ 811a Abs. 2, 802 ZPO, § 20 Ziff. 17 RPflG):

¹⁴⁵ BGH NJW 1986, 1985.

¹⁴⁶ BGH WM 1988, 346.

Es wird beantragt, gem. §811a ZPO die Austauschpfändung der dem Schuldner gehörenden Küche „Poggenpohl“, bestehend aus einem vollelektronischen Backofen, einer Cerankochmulde, einem Mikrowellenherd, vier Unterschränken, drei Oberhängeschränken, einen Besenschrank und einer Gaggenau Hochleistungskühl-Gefrierkombination, zuzulassen mit der Maßgabe, dass dem Schuldner der zur Ersatzbeschaffung erforderliche Geldbetrag von 1.250,- EUR aus dem Versteigerungserlös ausgehändigt wird.

Begründung:

Die im Antrag geschilderte Küche ist ca. 6 Monate alt und hat einen Anschaffungspreis von ca. 15.000,- EUR. Ein Versteigerungserlös von ca. 7.500,- EUR ist nach Auskunft des Gerichtsvollziehers zu erwarten. Die Anschaffung eines einfachen Kochherdes, eines einfachen Küchenschrankes und einer einfachen Regalablage für das Küchengerät erfüllt die notwendigsten Bedürfnisse des Schuldners (§812 ZPO). Sie sind mit einem Ersatzaufwand von 1.250,- EUR zu beschaffen.

Beweis: Auszug aus dem Ikea-Katalog 2018, S.24/26 in der Anlage

Es besteht Bereitschaft, den zur Anschaffung der Ersatzgegenstände erforderlichen Geldbetrag Zug um Zug gegen Pfändung der Gegenstände durch den Gerichtsvollzieher zur Verfügung zu stellen.

Ähnlich kann auch mit einem wertvollen Fernseher oder mit Antiquitäten verfahren werden, die zB als einziger Esstisch sonst nicht pfändbar sind. Die praktischen Schwierigkeiten der **Austauschpfändung** sind erheblich: Der GVZ muss prüfen, ob der angebotene Austauschgegenstand funktionsfähig ist, der Schuldner wird mit großer Sicherheit sämtliche Rechtsmittel ausschöpfen, die ihm zur Verfügung stehen, vor allem mit dem Hinweis, dass die Versteigerung nichts bringen wird. Der Versteigerungserlös bleibt bei gebrauchten Gegenständen fast immer gering. Beim Hochstapler, der nur von goldenen Tellern speist, zeigt sie aber gelegentlich große Wirkung. Von ihr wird **zu wenig Gebrauch** gemacht.

f) Verwertung

- 236 Nach der Pfändung bestimmt der GVZ einen **Termin zur öffentlichen Versteigerung** der gepfändeten Sachen (§ 814 ZPO). Es ist auch eine Versteigerung über eine öffentliche **Internet-Plattform** zulässig (§ 814 Abs.2 und 3 ZPO). Die Bundesländer haben dazu Verordnungen erlassen, aus denen sich jeweils die näheren Modalitäten einer Internetversteigerung ergeben. Die GVZ können gepfändete Gegenstände auf der auch von Staatsanwaltschaft und Zoll genutzten Plattform Justiz-Auktion¹⁴⁷ verwerten.

Der GVZ entscheidet im Einzelfall (unter Beachtung der Vorgaben der GVGA), welchen Weg der Verwertung er einschlägt. Die Entscheidung kann von den Verfahrensbeteiligten mit der Erinnerung (§ 766 ZPO) angegriffen werden.¹⁴⁸

Wählt der GVZ die **Präsenzversteigerung**, so erteilt er einem Speditionsunternehmen den Auftrag, die Pfandsachen unter seiner Aufsicht aus der Wohnung zum Versteigerungsort zu schaffen (Einschaffung), dort führt er selbst die Versteigerung durch. In größeren Städten (München, Hamburg) ist die Funktion

¹⁴⁷ www.justiz-auktion.de

¹⁴⁸ Vgl. die Ausführungen in der Gesetzesbegründung in BT-Drs. 16/12811.